



Befanntmachung, die Erhebung eines Schulgeldes für den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Nachdem die städtischen Collegien beschlossen haben, für den Unterricht in der Fortbildungsschule, hier, ein Schulgeld zu erheben, machen wir die hierüber getroffenen Bestimmungen unter Ⓛ zur Nachachtung bekannt.

Bachau, den 14. April 1887.

Der Stadtrath:
Kreßschmar.

Auf Grund des § 24 des Ortsstatuts für die Volkschule zu Bachau wird wegen Zahlung eines Schulgeldes für den Unterricht in der Fortbildungsschule Folgendes bestimmt:

I.

Jeder Fortbildungsschüler hat als vierteljährliches Schulgeld 75 Pfennige zu zahlen.

II.

Dieses Schulgeld ist im Vorraus zu entrichten und haften für die richtige und rechtzeitige Abführung derselben außer dem Fortbildungsschüler selbst noch die in den §§ 1837 bis mit 1840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten unterhaltspflichtigen Personen.

III.

Das Schulgeld für den Unterricht in der Fortbildungsschule ist auch für die Ferienzeit sowie für die Zeit zu entrichten, während welcher der Fortbildungsschüler durch Krankheit oder sonstige Umstände am Besuch des Schulunterrichts verhindert ist.

IV.

Das Schulgeld wird durch die Schulgeldabnahme an Rathästelle am Beginn eines jeden Quartals vereinahmt.

Werden, nachdem eine öffentliche Erinnerung an die Zahlung derselben erfolglos geblieben ist, von den Fortbildungsschülern oder den in Punkt 2 genannten Personen im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckungsverfahrens begetrieben.

V.

Gesuche um Erlaß oder Ermäßigung sind bei dem Stadtrathe anzubringen.

VI.

Diese Bestimmungen treten mit Ostern 1887 in Kraft.

Bachau, den 14. April 1887.

Der Stadtrath:
ges: **Arnold Kreßschmar.**
Bürgermeister.

Die Stadtvertordneten:
ges: **Georg Emmrich.**
Vorhender.



SLUB

Wir führen Wissen.



ERZGEBIRGSKREIS